

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10.01.2023

## STELLUNGNAHME

### **Im Rahmen des Clearingverfahrens zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung)**

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Experimentierklausel in die TA Lärm (Lösung von Lärmkonflikten zur Wohnraumförderung) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen.

Heranrückende Wohnbebauung an bestehende Industrieanlagen ist grundsätzlich problematisch für die Unternehmen. Infolge der heranrückenden Wohnbebauungen ergeben sich Konflikte insbesondere zu Schall, Luft und Gerüchen. Viele Industrieanlagen befinden sich bereits heute sehr oft in einer Gemengelage und müssen sich mit Lärmbeschwerden der Nachbarschaft auseinandersetzen. Hiermit verbunden sind oftmals Einschränkungen der betreffenden Betriebe.

Die Problematik des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende Industrieflächen bedarf eines umfassenden Lösungsansatzes. Insbesondere sollte mit Instrumenten der Raum- und Bauleitplanung vermieden werden, dass ein solches Heranrücken erfolgt. Denn auch künftige Vorhaben auf Industrieseite dürfen keine Entwicklungsnachteile erfahren.

Heranrückende Wohnbebauung führt in der Regel dazu, dass auf Seiten der bereits bestehenden Betriebe infolge der dynamischen Betreiberpflichtungen aufwändige Lärminderungsmaßnahmen getroffen werden müssen, die für die Unternehmen zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen. In der Praxis könnte dies zum Beispiel mehrmonatige Lärmmessungen und ggf. im Anschluss daran eine lärmtechnische Sanierung bedeuten (z. B. durch den Einbau von Schalldämpfern, die Einkapselung von Anlagenteilen oder die aufwändige Sanierung von Hallenfassaden). Hieraus ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen, die insb. für kleinere und mittelständische Unternehmen eine große Herausforderung darstellen können.

Da die Konfliktsituation vorrangig durch die erst nachträglich heranrückende Wohnbebauung ausgelöst wird und die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe

nicht ohne Weiteres an einen anderen Standort ausweichen können, sollte sichergestellt werden, dass die Konfliktlage durch die verursachende heranrückende Wohnbebauung zu lösen ist (Verpflichtung zur Umsetzung von ausreichendem Schallschutz durch die Wohnbebauung oder im Zuge des Bebauungsplans). Im Zuge von Neubebauungen besteht auch noch der erforderliche Spielraum, um ein sinnvolles Schallschutzkonzept umzusetzen.

unternehmer nrw ist deshalb der Auffassung, dass eine Anhebung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit (Nachtrichtwerte) grundsätzlich ermöglicht werden sollte. Die Einführung einer lediglich befristeten Sonderregelung (Experimentierklausel) zur Anhebung der Werte für Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen bei Innenverdichtung sehen wir jedoch als nicht ausreichend an, um die Problematik dauerhaft zu lösen.

Die vorgeschlagene Experimentierklausel ist auf das Heranrücken der Wohnbebauung im Rahmen von Bebauungsplänen beschränkt, wo ohnehin Abwägungen mit allen Betroffenen der Normalfall ist. Der in der Arbeitsgruppe der Bauminister- und Umweltministerkonferenz erarbeitete Vorschlag und die darauf aufbauende Experimentierklausel löst die Probleme von mittelständischen Industriebetrieben insoweit keinesfalls abschließend. Auch wenn im Falle der Experimentierklausel die Lärmgrenzwerte angepasst würden, bleiben Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung bestehen. Es müsste vielmehr sichergestellt werden, dass Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Wohnbebauung zwingend umzusetzen sind.

Es bleibt völlig unklar, wie die Situation nach Auslaufen der Experimentierklausel zu betrachten wäre. Denn die zeitliche Befristung schafft Fakten, die nach deren Ende kaum noch revidiert werden dürften. Eine Regelung, die die Werte auch nach Auslaufen der Experimentierklausel weiterhin garantiert fehlt in dem Vorschlag. Schallschutzmaßnahmen, die während der Experimentierphase getroffen worden sind, sollten jedenfalls unbefristet berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus schlägt die BMK/UMK-Arbeitsgruppe vor, in Absatz 3 der Experimentierklausel folgende Regelung zu treffen (S. 49 des Berichtes): „Die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage müssen so niedrig sein, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“ Dieser Bezug auf den Stand der Technik bei Emissionsquellen von Anlagen bzw. Notwendigkeit, die Emissionsquellen an den Stand der Technik anzupassen, sehen wir äußerst kritisch. Auch bei einer heranrückenden Wohnbebauung muss es Bestandsschutz für die Industrieanlagen geben. Die genehmigten Immissionsrichtwerte müssen für die Anlagen auch in diesem Fall erhalten bleiben. Die Umsetzung einer dynamischen Anpassung des Standes der Technik mit dem Ziel die Wohnbebauung an die Industrie und das Gewerbe heranzuführen, ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Ansonsten könnte dies zu erheblichem Aufwand/Kosten für die Unternehmen führen, obwohl sie die genehmigten Immissionswerte einhalten.

Insgesamt wird Planungssicherheit mit der befristeten Experimentierklausel nicht gewährleistet. unternehmer nrw spricht sich deshalb für eine dauerhafte Anhebung der Werte aus. Nur auf diesem Weg können Konflikte zwischen herangerückter Wohnbebauung und Industrieanlagen entschärft und die Belange der mittelständischen Unternehmen berücksichtigt werden.